

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



29. Jahrgang

14. Juli 2023

Nr. 3

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung des Senats

Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom
03.05.2023

2

Ordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30.06.2021 vom 19.04.2023

9

Gemeinsame Ordnung der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Satzung vom 24.05.2023 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Studiengang European Studies (Master) vom 11.01.2017 (2.Änderungssatzung)

10

Bekanntmachung des Präsidenten

Verfügung vom 27.04.2023

11

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justizariat - Tel. (0335) 5534-4587, just@europa-uni.de

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) sowie § 4 S. 1 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl.II/09, Nr.12, S. 178,) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2018 (GVBl.II/19, Nr. 3) in Verbindung mit § 38 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Neufassung vom 03.05.2023

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel
- § 2 Interne Qualitätssicherungsverfahren
- § 3 Evaluation
- § 4 Beteiligte
- § 5 Qualitätsbeauftragte
- § 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)
- § 7 Stabsstelle Qualitätsmanagement

II. Interne Akkreditierung

- § 8 Interne Akkreditierung
- § 9 Verfahren

III. Evaluationen

- § 10 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Evaluationsbeauftragte
- § 13 Verfahren
- § 14 Ergänzende Evaluationen

IV. Vertraulichkeit und Datenschutz

- § 15 Vertraulichkeit
- § 16 Datenschutz

V. Sonstige Vorschriften

- § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel

- (1) ¹Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre.
- (2) ¹Im Rahmen dieser Satzung verfolgt sie das Ziel, ein internes Qualitätssicherungssystem zu verwirklichen, das sich nicht nur nach den einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg richtet, sondern sich auch an selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätszielen orientiert.
- (3) ¹Die internen Qualitätssicherungsverfahren werden gleichstellungsorientiert ausgestaltet, insbesondere bei der Besetzung der Gremien, der Gestaltung der Erhebungsinstrumente und der Auswertungen. ²Dabei sind geschlechtsspezifische Auswirkungen besonders zu berücksichtigen, sofern ein Geschlecht im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert ist. ³Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist bei grundsätzlichen Fragen der internen Qualitätssicherung zu beteiligen.

§ 2 Interne Qualitätssicherungsverfahren

- (1) ¹Zur Erreichung der ihr möglichen hohen Qualität in Studium und Lehre werden alle geeigneten Studiengänge einzeln einer intensiven und formalisierten Überprüfung unterzogen. ²Diese findet anlassbezogen statt (interne Akkreditierung).
- (2) ¹Als Grundlage für die Untersuchungen dienen jeweils standardisierte Dokumentationsvorlagen, die von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zentral bereitgestellt werden und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. ²Nach Maßgabe des jeweiligen Zwecks kann der Dokumentationsumfang erweitert werden.
- (3) ¹Im Falle einer starken fach-/disziplinbezogenen Affinität können mehrere Studiengänge gemeinsam betrachtet werden (Bündelung). ²Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist hierfür nicht ausreichend.

¹Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.05.2023 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Evaluation

¹Die Evaluation stellt ein nicht formalisiertes Mittel zur internen Qualitätssicherung dar. ²Evaluationsverfahren sind so gestaltet, dass deren Ergebnisse unmittelbar zur Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität nutzbar sind.

§ 4

Beteiligte

- (1) ¹Der hohe Qualitätsanspruch, den die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verfolgt, kann nur durch die gemeinsame Anstrengung umgesetzt werden. ²Alle Mitglieder und Angehörigen sind daher dazu aufgerufen, sich an qualitätssichernden Verfahren aktiv zu beteiligen, soweit nicht ohnehin eine Verpflichtung zur Mitwirkung gegeben ist.
- (2) ¹Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren sind
 - die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie
 - auf zentraler Ebene die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA), der eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird, zuständig.
- (3) ¹Die dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zugeordnete Stabsstelle Qualitätsmanagement begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

§ 5

Qualitätsbeauftragte

- (1) ¹Für jeden Studiengang oder – im Falle der Bündelung – für die zusammengefassten Studiengänge bestimmen die Dekanin oder der Dekan eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. ²Soweit Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter benannt sind, übernehmen diese in der Regel die Funktion der Qualitätsbeauftragten.
- (2) ¹Die Qualitätsbeauftragten tragen Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation und zweckdienliche Kommunikation mit der KIA über die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten.

§ 6

Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)

- (1) ¹Die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) bildet die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. ²Ihr obliegt die Organisation aller Prozesse im Rahmen der internen Akkreditierung. ³Sie wird vom Senat gewählt und besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit dreifacher Stimmgewichtung,
- drei Studierenden,
- drei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
- sowie einem Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals,

für die jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen sind.

- (2) ¹In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. ²Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.
- (3) ¹Als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Beratungen der Kommission teil:
 - das für Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis, die oder der vom Senat zu benennen ist,
 - die Stabsstelle Qualitätsmanagement und
 - die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) ¹Der Kommission steht es frei, sachkundige Personen als weitere Gäste einzuladen.
- (5) ¹Die Amtszeit der studierenden Mitglieder ist auf ein Jahr begrenzt. ²Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Berufspraxis sollen möglichst ebenso lange der Kommission angehören.
- (6) ¹Beschlüsse werden gemäß der Geschäftsordnung des Senates, die auch im Übrigen entsprechende Anwendung findet, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes bestimmen. ²Ein KIA-Mitglied darf weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder andere Gründe eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG bzw. Gründe zur Befangenheit bestehen. ³In diesem Fall ist die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters obligatorisch.

- (7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident stellt der Kommission eine Akkreditierungsbeauftragte oder einen Akkreditierungsbeauftragten zur Seite. ²Aufgaben dieser Person sind insbesondere die Koordination der zentralen Abläufe, die Formalprüfung der eingereichten Unterlagen sowie die Beratungsvorbereitung und Protokollführung.
- (8) ¹Die KIA bereitet eine Beschlussempfehlung für den Senat vor, die auch Empfehlungen und/oder Auflagen beinhalten kann. ²Sie entscheidet unabhängig und ist keinen fachlichen Weisungen unterworfen.
- (9) ¹Gegen die von der KIA im Rahmen dieser Satzung vorbereiteten Entscheidungen des Senates können die Dekaninnen und die Dekane Widerspruch erheben. ²Der Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein; für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ³Nach sorgfältiger Prüfung, im Rahmen derer zusätzliche Informationen eingeholt werden können, bereitet die Widerspruchskommission erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor. ⁴Dieser entscheidet abschließend über die Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission.

§ 7

Stabsstelle Qualitätsmanagement

- (1) ¹Neben übergeordneten Beratungsaufgaben nimmt die Stabsstelle insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- die Konzeption und Entwicklung von Evaluationsverfahren und -instrumenten auf der Grundlage der aktuellen Hochschul-/Evaluationsforschung,
 - Empfehlungen zu Qualifikationsmerkmalen und Indikatoren,
 - die Auswertung, Berichterstattung und ggf. Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sowie
 - die Wirksamkeitsüberprüfung von durchgeführten Evaluationsmaßnahmen.
- (2) ¹Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stabsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mit den weiteren Beteiligten gemäß § 4 sowie mit den Organisationseinheiten und Gremien der Hochschule zusammen.

II. Interne Akkreditierung

§ 8

Interne Akkreditierung

- (1) ¹Die interne Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Untersu-

chung eines oder mehrerer Studiengänge dar. ²Sie ist zentraler Bestandteil der universitätsinternen Qualitätssicherungsverfahren.

- (2) ¹Die interne Akkreditierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:
- nach der Einrichtung eines neuen Studienganges, spätestens jedoch nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Immatrikulationsjahrganges,
 - bei wesentlichen Änderungen eines Studienganges, insbesondere bei Änderungen in Bezug auf die Zielsetzung, die Zielgruppe, die Studiendauer oder die Pflichtmodule, in der Regel innerhalb eines Jahres nach der zustimmenden Entscheidung des Stiftungsrates im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, oder wenn
 - seit der erstmaligen Akkreditierung bzw. nach der letzten internen oder externen Akkreditierung, nach einer Änderung oder Reakkreditierung mehr als acht Jahre vergangen sind.

§ 9

Verfahren

- (1) ¹Das Verfahren zur internen Akkreditierung wird durch die KIA eingeleitet. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bittet die Dekanin oder den Dekan, für den betreffenden Studiengang oder für die zusammengefassten Studiengänge eine Dokumentation gemäß § 2 Abs. 2 zu erstellen. ³Die erforderlichen Angaben erstrecken sich auf die inhaltlichen, strukturellen und formalen Rahmenbedingungen des Studienganges und auf die entsprechenden Ordnungen. ⁴Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Reakkreditierung können ergänzende Unterlagen angefordert werden.
- (2) ¹Die KIA bestellt Gutachterinnen oder Gutachter, deren Unbefangenheit sicherzustellen ist. ²Bei der Besetzung der Gutachtergruppe ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben. ³Ihr gehören in der Regel – vorbehaltlich des Satzes 1 – an:
- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
 - eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
 - eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist, sowie
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

²Die Gutachtergruppe wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten unterstützt. ³Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,- Euro. ⁴Erstattet werden zudem Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

- (3) ¹Im Falle einer Bündelung gemäß § 2 Abs. 3 ist hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung der Gutachtergruppe eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge des Bündels zu gewährleisten. ²Bei der Besetzung der Gutachtergruppe ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben. ³Ihr gehören in der Regel – vorbehaltlich des Absatzes 2, Satz 1 – je Studiengang an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist, sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

²Abweichungen in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe sind aus besonderen Gründen möglich. ³Insbesondere bei der Bündelung gemäß § 2 Abs. 3 muss eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge sowie im Falle von Kooperationsstudiengängen der angemessene Einbezug von landesspezifischen Kenntnissen sichergestellt werden. ⁴In der Beschlussempfehlung für den Senat sind Abweichungen von der Zusammensetzung begründet aufzuführen.

- (4) ¹Im Falle der internen Akkreditierung von dualen Studiengängen, interdisziplinären Studiengängen und sonstigen Studiengängen mit besonderem Profilanpruch ist der Einbezug von Gutachterinnen oder Gutachtern mit dem besonderen Profilanpruch des jeweiligen Studiengangs entsprechenden besonderen Kenntnissen obligatorisch. ²Im Falle der internen Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen ist der Einbezug von Gutachterinnen und Gutachtern mit landesspezifischen Kenntnissen obligatorisch.
- (5) ¹Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen erstellt die Gutachtergruppe ein Gutachten. ²Die Dekanin bzw. der Dekan und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte können über die Akkreditierungsbe-

auftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten zum Gutachten Stellung nehmen.

- (6) ¹Die KIA zieht das Gutachten und die Stellungnahme heran, um ihre Entscheidung zu treffen. Sie kann
- die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen aussprechen,
 - die Akkreditierung ablehnen oder
 - das Akkreditierungsverfahren befristet aussetzen.

²Gegebenenfalls gibt sie Hinweise zum weiteren Vorgehen. ³Im Falle der Akkreditierung unter Auflagen prüft sie deren Einhaltung in einem angemessenen Zeitabstand.

- (7) ¹Der Senat unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über seine begründete Entscheidung.
- (8) ¹Über die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen ist eine Akkreditierungsurkunde mit der Studiengangsbezeichnung und der entsprechenden Akkreditierungsfrist durch die Stabstelle Qualitätsmanagement auszustellen und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten unterschrieben.

III. Evaluationen

§ 10

Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation ist obligatorisch und damit ein wesentliches Element der hochschulinternen Qualitätssicherung. ²Mit ihr soll in festgelegten Abständen überprüft werden, ob die von der Hochschule gesetzten Qualitätsziele im Bereich Lehre erreicht werden.
- (2) ¹Untersuchungsgegenstände sind insbesondere
- Organisation und Aufbau von Lehrveranstaltungen,
 - Vermittlung von Lehrinhalten
 - Lehr- und Lernformen sowie
 - Lernbedingungen und Lernerfolge.
- (3) ¹Evaluieren werden die Lehrveranstaltungen des haupt- und nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) ¹Für die Organisation der Lehrevaluation sind die Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zuständig, sofern diese an der Lehre beteiligt sind.
- (2) ¹Die Durchführung obliegt den Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheiten. ²In den Fakultäten ist dies grundsätzlich die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Im Falle der Vakanz tritt an deren oder dessen Stelle die Dekanin oder der Dekan. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann unter Mitwirkung des Fakultätsrates auch andere Hochschulmitglieder aus ihrem Bereich mit dieser Aufgabe betrauen.
- (3) ¹Leiterinnen und Leiter von an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen können die Aufgabe anderen Hochschulmitgliedern aus ihrem Bereich übertragen.

§ 12 Evaluationsbeauftragte

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens gemäß § 13 sind die Evaluationsbeauftragten verantwortlich. ²Sie können sich dabei fremder Hilfe bedienen. ³Entsprechende Personen sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) ¹Die Evaluationsbeauftragten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sich Studierende und Lehrende mit lehrbezogenen Hinweisen an sie wenden können.
- (3) ¹Die Evaluationsbeauftragten und/oder die von ihnen benannten Hilfspersonen können jede Lehrveranstaltung hospitieren.
- (4) ¹Bei der Online-Erhebung erhalten die Evaluationsbeauftragten von den Lehrenden die Mail-Adressen der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden. ²Sofern die Lehrveranstaltungsevaluation abweichend von § 13 Absatz 1 als Paper-Pencil-Befragung stattfindet, sind sie von den Lehrenden über Ort, Zeitpunkt, Anzahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zu informieren.
- (5) ¹Die Evaluationsbeauftragten sind der Dekanin und dem Dekan, der Studiendekanin und dem Studiendekan bzw. der Leiterin und dem Leiter der Zentralen Einrichtung rechenschaftspflichtig, soweit diese Aufgabe nicht von ihnen selbst wahrgenommen wird. ²Über den zu fertigenden Bericht hinaus geben sie ihnen jederzeit, bei entsprechendem Anlass unverzüglich Informationen zum Stand des Evaluationsverfahrens.

- (6) ¹Innerhalb ihres Berichts können sie Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre vorschlagen.
- (7) ¹Den Evaluationsbeauftragten obliegt es im gegebenen Fall, die Entwicklung eines bereichsbezogenen Fragebogenteils gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 zu koordinieren und über die Lehre hinausgehende Evaluationen zu initiieren.

§ 13 Verfahren

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch Fragebögen grundsätzlich als Online-Erhebung und anonym.
- (2) ¹Die Fragebögen werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement in enger Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den universitären Gremien und den beteiligten Organisationseinheiten entwickelt und somit für alle Bereiche fachübergreifend bereitgestellt. ²Eine fach- bzw. fakultätsspezifische Ergänzung ist in Abstimmung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement möglich. ³Sie erfolgt außerhalb des fachübergreifenden Teils und ist entsprechend kenntlich zu machen.
- (3) ¹In jedem Jahr sind Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zu evaluieren. ²Sie gewährleisten für alle lehrenden Personen, dass in diesem Zeitraum mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert wird.
- (4) ¹Werden abweichend von Absatz 1 Paper-Pencil-Befragungen durchgeführt, so wird für jede Lehrveranstaltung ein geeigneter Erhebungstag festgelegt. ²Eignung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der Teilnehmer ein belastbares Befragungsergebnis erwarten lässt. ³Weitere Erhebungstage können festgesetzt werden. ⁴Die Fragebögen werden am Erhebungstag den Befragten zugänglich gemacht.
- (5) ¹In besonderen Fällen kann von der Evaluation abgesehen werden. ²Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der geringen Teilnehmerzahl eine Befragung nicht sinnvoll wäre oder die Evaluation Rückschlüsse auf die Identität der teilnehmenden Studierenden erlaubt. ³Letzteres ist regelmäßig der Fall, wenn weniger als fünf Studierende teilnehmen. ⁴Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.
- (6) ¹Die Fragebögen werden in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen von den Evaluationsbeauftragten ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst, der in der nicht anonymisierten Form ausschließlich der Präsi-

dentin oder dem Präsidenten, einem weiteren für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Zentralen Einrichtung zur Einsicht gelangt.

- (7) ¹Die Dekaninnen und die Dekane bzw. die Leiterinnen und die Leiter der Zentralen Einrichtungen informieren über die wesentlichen, nicht personenbezogenen Ergebnisse. ²Diese Information bildet die Grundlage für eine Diskussion über den Stand der Lehre in allen beteiligten Gremien.
- (8) ¹Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse in einem gesonderten Bericht, zu dem sie gegenüber den Evaluationsbeauftragten Stellung nehmen können. ²Im Verfahrensgang ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass diese Ergebnisse noch in der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen werden können.
- (9) ¹Es obliegt der Dekanin oder dem Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung, unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu ergreifen. ²In begründeten Fällen führt sie oder er persönliche Gespräche mit den betroffenen Lehrenden. ³Die Evaluationsbeauftragten können hinzugezogen werden.

§ 14

Ergänzende Evaluationen

- (1) ¹Mit dem Zweck der ständigen Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität und der Einhaltung der Qualitätsstandards sollen weitere Evaluationen durchgeführt werden. ²Neben den Studierenden kommen als Zielgruppen
- Studienbewerberinnen und -bewerber,
 - Exmatrikulierte, insbesondere Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
 - Absolventinnen und Absolventen,
 - Promovierende sowie
 - Lehrende in Betracht.
- ²Die Teilnahme an diesen Evaluationen ist freiwillig und erfolgt vollständig anonymisiert; es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. ³Die jeweiligen Zielgruppen sind nach Möglichkeit an der Erarbeitung der sie betreffenden Evaluationen zu beteiligen.
- (2) ¹Im Falle einer internen Evaluation liegt die Verantwortung für Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement. ²Die Verfahren müssen sich an definierten Evaluationszielen orientieren.

- (3) ¹Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können weitere Evaluationen auch durch Externe durchführen lassen. ²Um die auf diese Weise zu erhebenden Daten auch für das interne Qualitätsmanagement nutzbar zu machen, bedarf es einer vorherigen Abstimmung und gegebenenfalls einer schriftlichen Regelung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

IV. Vertraulichkeit und Datenschutz

§ 15

Vertraulichkeit

¹Sämtliche Informationen über hochschulinterne Prozesse und Entscheidungen unterliegen der Vertraulichkeit. ²Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses mit der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, ist eine entsprechende Verpflichtung vorzunehmen. ³Diese bedarf der Schriftform und ist zu archivieren.

§ 16

Datenschutz

- (1) ¹Die in dieser Satzung geregelten Verfahren verfolgen einen qualitätssichernden Zweck. ²Sollte in diesem Zusammenhang die Nutzung personenbezogener Daten zweckdienlich und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein, geschieht die Verarbeitung auf der Grundlage und unter Beachtung von § 38 BbgHG in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sowie auf Grundlage von § 14 Abs. 9 BbgHG und den einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). ³Dient die Erhebung einer Evaluation der Lehre nach § 27 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebotes, der Bewerbungssituation oder des Ablaufs von Studium und Prüfungen, können Daten insbesondere nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der aktuell gültigen Fassung erhoben werden.
- (2) ¹Personenbezogene Daten werden – über den Kreis der in dieser Satzung genannten Verfahrensbeteiligten hinaus – ausschließlich dem in § 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Personenkreis zugänglich gemacht.
- (3) ¹Soweit zweckbedingt keine Löschung zu einem früheren Zeitpunkt geboten ist, werden personenbezogene Daten spätestens fünf Jah-

re nach Beendigung der hier geregelten Verfahren gelöscht.²Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betroffenen jederzeit Auskunft über die über sie gespeicherten Daten bei den Dekaninnen und Dekanen oder den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen beantragen.

- (4) ¹Bei Evaluationen entscheiden die Evaluationsbeauftragten (Lehrevaluation) bzw. die Stabsstelle Qualitätsmanagement (weitere Evaluationen) über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken. ²Im Zweifel verzichten sie auf die Auswertung und löschen die entsprechenden Daten. ³§ 13 Abs. 5 S. 3 gilt entsprechend.

V. Sonstige Vorschriften

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 11.11.2020 außer Kraft.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022, S. 2, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende²

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30.06.2021

vom 19.04.2023

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird in der Modultabelle die Beschreibung von Modul 6 (Methods, Academic Writing and Research Skills) wie folgt geändert:

- a) „Fachkolloquium (6 ECTS-Credits)“ wird geändert in „Fachkolloquium (3 ECTS-Credits)“.
- b) „Vorbereitendes BA Kolloquium (3 ECTS-Credits)“ wird geändert in „Vorbereitendes BA Kolloquium (6 ECTS-Credits)“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2023 seine Genehmigung erteilt.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) zuletzt geändert am 07.07.2020 (GVBl.II/20, (Nr.58)) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022 erlassen die Fakultätsräte der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:³

Satzung vom 24.05.2023 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 11.01.2017

(2. Änderungssatzung)

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 11.01.2017 der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wird wie folgt geändert und gilt unter der Maßgabe dieses in einen konsekutiven Masterstudiengang geänderten Studiengangs European Studies (Master):

In § 6 Abs. 6 wird als letzter Satz-Bestandteil des Satzes 1 neu eingefügt:

Für alle von der Juristischen Fakultät angebotenen Veranstaltungen richtet sich die Vergabe von ECTS-Credits davon abweichend nach folgenden Kriterien:

- für einen Leistungsnachweis in einer Vorlesung mit 2 SWS 3 ECTS-Credits
- für einen Leistungsnachweis in einer Vorlesung mit 4 SWS 6 ECTS-Credits
- für einen Leistungsnachweis in einem Seminar mit 2 SWS 9 ECTS-Credits,

die Vergabe der ECTS-Credits stellt ausschließlich auf den Umfang der Vorlesung ab, unabhängig davon, ob zur Vorlesung begleitende Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2023 seine Genehmigung erteilt.

Aufgrund § 65 Abs. 1, Satz 4 und 5 BbgHG, § 7 Abs. 4 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Beanstandung verfügt, die nachstehend bekannt gemacht wird:

„§ 33 der Allgemeinen Studentischen Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 wird beanstandet und ist mit sofortiger Wirkung nicht mehr anzuwenden.“

Frankfurt an der Oder, den 27.04.2023
Der Präsident